

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide**

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und dessen Bestattungseinrichtungen, sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4**

### **Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, kann eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben werden.

**§ 5**  
**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südheide vom 15.12.2015 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Südheide, den 23.06.2016

A. Flader

Axel Flader -Bürgermeister-



## Gebühren für die Benutzung des Friedhofes

### I. Grabstättengebühren

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	217,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	539,00 €
c) Familiengrab mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	1.288,00 €
d) Urnenreihengrabstätte für die ersten 20 Jahre	272,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe d)	270,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	777,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe e)	405,00 €
2) In den Fällen, in denen die einmalige Pflegegebühr noch nicht bei Erwerb der Grabstelle erhoben wurde, bzw. bei Nachkauf der Grabstelle, erfolgt eine anteilige Berechnung der Pflegegebühr	
f) Rasenreihengräber für anonyme Bestattungen für 25 Jahre	539,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe f)	772,00 €
g) Rasenreihenumengräber für anonyme Bestattungen für 20 Jahre	272,00 €
1) einmalige Pflegegebühr für Grabstellen nach Buchstabe g)	270,00 €
h) Verlängerung des Nutzungsrechtes für teilbelegte Grabstätten für jedes weitere Jahr	
zu c)	42,00 €
zu e)	25,00 €
i) Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf Wahlgrabstätten	217,00 €
j) Urnengrabstätte Gemeinschaftsbaum im Bestattungswald	
Wertstufe 1	269,00 €
Wertstufe 2	358,00 €
Wertstufe 3	447,00 €
k) Familien- / Freundschaftsbaum im Bestattungswald	
Wertstufe 1	2.827,00 €
Wertstufe 2	3.760,00 €
Wertstufe 3	4.693,00 €
l) Verlängerung Nutzungsrecht zu j)	
Wertstufe 1	13,00 €
Wertstufe 2	17,00 €
Wertstufe 3	22,00 €
m) Verlängerung Nutzungsrecht zu k)	
Wertstufe 1	80,00 €
Wertstufe 2	107,00 €
Wertstufe 3	134,00 €

### II. Benutzung der Friedhofskapelle

a) Friedhofskapelle (Trauerfeier)	183,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tage	247,00 €
c) Benutzung der Leichenkammer je Tag	31,00 €

### III. Herstellen der Grabanlage

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Aushebung und Schließung eines Grabes und Herrichtung des Grabhügels und auflegen der Kränze |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 446,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   | 639,00 € |
| c) Urnen  | 195,00 € |
| d) Zuschläge für Bestattungen außerhalb der normalen Arbeitszeit                                |          |
| zu a)   | 193,00 € |
| zu b)   | 289,00 € |
| zu c)   | 67,00 €  |
| 2. a) Ausgraben einer Leiche  | 570,00 € |
| b) Ausgraben einer Urne   | 261,00 € |
| c) entstehende Nebenkosten zu a) und b) werden zusätzlich berechnet                             |          |

### IV. Grabmale

- |   |         |
|---|---------|
| a) Genehmigung zur Aufstellung (einschl. Standsicherheitsprüfung) | 46,00 € |
| b) Genehmigung Grababdeckungen- und Einfassungen                  | 19,00 € |
| c) Genehmigung der Beschriftung der Verschlussplatte              | 19,00 € |

### V. Sonstiges

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Abräumen und Einebnen nach Ablauf der Ruhefrist oder bei Aufgabe der Pflege  |          |
| a) von Reihengräbern (zu I., 1., a+b)   | 116,00 € |
| b) von Familiengrabstätten (zu I., 1., c)   | 261,00 € |
| c) von Urnenreihengrabstätte (zu I., 1., d)   | 78,00 €  |
| d) von Urnenwahlgrabstätte (zu I., 1., e)   | 165,00 € |
| die Gebühr wird mit Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben  |          |
| 2. <i>In den Fällen, in denen die Gebühren für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen noch nicht mit der Genehmigung der Grabmalaufstellung erhoben worden ist, wird die Gebühr von V.1 a) bis d) erhoben.</i>   |          |
| 3. <i>Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (Ausschmücken der Kapelle, Vergütung der Träger u.a.) sind mit dem Bestattungsunternehmer abzurechnen. Soweit Firmen herangezogen werden, sind die Kosten der beauftragten Firma gegenüber direkt zu erstatten.</i> |          |
| 4. Aufgabe des Nutzungsrechts   |          |
| a) bei Aufgabe des Nutzungsrechts werden Grabstättengebühren nicht erstattet  |          |
| b) für vorzeitig eingeebnete Gräber (vor Ablauf der Ruhefrist) pro Jahr/pro Grabstelle  | 77,00 €  |